

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FahrStrom

1 Voraussetzungen

- 1.1 LichtBlick bietet dem Kunden über eine FahrStrom-APP sowie zusätzlich über eine RFID-Karte Zugang zu den Ladestationen von Roaming-Partnern und die Abrechnung je nach ausgewähltem Tarif für die jeweiligen Ladevorgänge zu den hier genannten Bestimmungen an. Das Vertragsverhältnis kommt zwischen dem Kunden und LichtBlick zustande.
Der Kunde erhält mit Abschluss des Auftrags und nach Tarifauswahl von „LichtBlick-FahrStrom“ die Möglichkeit, die in der FahrStrom-App angezeigte Ladeinfrastruktur zu nutzen, um sein Elektrofahrzeug aufzuladen. Die FahrStrom-APP sowie die RFID-Karte begründen keinen Anspruch auf Zugang, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der jeweiligen Ladeinfrastruktur. LichtBlick haftet auf die Lieferung des Stroms im Rahmen der öffentlichen Ladeinfrastruktur keinen Einfluss, eine Stromlieferung durch LichtBlick an den Ladesäulen findet nicht statt.
Die FahrStrom-APP sowie die RFID-Karte sind Eigentum von LichtBlick. Eine Pflicht zur Rückgabe der RFID-Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht nicht. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist die RFID-Karte durch den Kunden unbrauchbar zu machen. Der Kunde hat die RFID-Karte während der Vertragslaufzeit mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden sowie sicherzustellen, dass er durch Unbefugte nicht genutzt wird. Ein Verlust der RFID-Karte ist LichtBlick (Tel.: +49 40 63602424 oder per E-Mail: elektromobilitaet@lichtblick.de, Mo. bis Fr. 9 bis 16 Uhr) unverzüglich mitzuteilen, um die Sperrung der RFID-Karte sicherzustellen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung bei LichtBlick haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen, sofern der Verlust im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und eine frühere Mitteilung des Verlustes möglich war. Bei Verlust oder Beschädigung der RFID-Karte liefert LichtBlick einen Ersatzchip an den Kunden. Für jede Nachbestellung fällt eine einmalige Zahlung in Höhe von 9,90 EUR (inkl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe) an, welche dem Kunden separat in Rechnung gestellt wird.
- 1.2 Abweichende AGB der Kundschaft gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 LichtBlick ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie von dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von LichtBlick nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt LichtBlick keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen, neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich nur auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist.
- 1.4 Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden der Kundschaft mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Die Kundschaft hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann die Kundschaft den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens kündigen, die Kündigung muss jedoch vor Wirksamwerden der Änderungen erfolgen, dies in Textform. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird LichtBlick die Kundschaft bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß der Regelung Abschnitt 2.

2 Nutzung der App, Kundenkonto und Kosten

- 2.1 In der FahrStrom-APP werden dem Kunden verschiedene Tarife zur Auswahl angeboten. Je Kunde kann nur ein Tarif gewählt werden. Spätestens vor dem ersten Ladevorgang muss ein Tarif (z.B. Ladetarif Standard oder Ladetarif Vorteil) ausgewählt werden. Die aktuellen Preise eines Tarifes für die jeweiligen Nutzungsvorgänge an einer Ladestation werden dem Kunden vor Beginn des Nutzungsvorgangs in der App, sowie auf der FahrStrom Webseite www.lichtblick.de. Mit dem Start des Ladevorgangs ist der aktuelle Preis für den jeweiligen Ladevorgang vereinbart.
- 2.2 Preisänderungen durch LichtBlick erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Der Kundschaft steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen zu lassen.
- 2.3 Änderungen des Preises werden stets zum Monatsbeginn wirksam. LichtBlick wird gegenüber der Kundschaft die Änderung des Preises mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitteilen. Im Falle einer Änderung der Preise hat die Kundschaft abweichend von Ziffer 5.1 das Recht, den Vertrag fristlos zu dem Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. LichtBlick wird der Kundschaft mit der Ankündigungsmittteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5.1 bleibt unberührt.
- 2.4 Die Ziffern 5.2 gilt auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 2.5 Voraussetzung für die entgeltliche Nutzung ist die Anlage eines Kundenkontos, sowie die Auswahl eines Ladetarifs mit Angabe einer gültigen Zahlungsart (SEPA-Lastschriftmandat). Das Login-Passwort zur FahrStrom-APP ist strikt geheim zu halten und vor unberechtigtem Gebrauch von Dritten zu bewahren.
- 2.6 LichtBlick haftet nicht für den Schaden, der durch die Nutzung der FahrStrom-APP durch Dritte beim Kunden entstehen kann. Die Authentifizierung für einen Ladevorgang an einer Ladestation erfolgt über die App. Die so autorisierten Ladevorgänge werden dem Kunden dann zugeordnet und in Rechnung gestellt. Der Ladetarif FahrStrom Vorteils- Tarif steht nur Kunden zur Verfügung, die ein bestehendes Vertragsverhältnis mit LichtBlick haben, bzw. ein solches im Zusammenhang mit den FahrStrom Services abschließen. Das Vertragsverhältnis betrifft dabei den Stromliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden von LichtBlick. Nach Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt die Zuweisung des Ladetarif FahrStrom Vorteils- Tarif durch LichtBlick.
- 2.7 Der Hauptnutzer des FahrStrom Vorteils- Tarifs muss mit dem Kunden des Stromliefervertrages übereinstimmen. Eine Weitergabe des FahrStrom Vorteils- Tarifs an Dritte ist ausdrücklich nicht erlaubt. Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeuges für private Fahrzeuge oder Transportfahrzeuge von Gewerbetreibenden, nutzen.
Die monatliche Abnahmemenge ist auf 300 kWh begrenzt. Überschreitet der monatliche Ladeumfang die Abnahmemenge, behält LichtBlick sich das Recht vor, den Vertrag zu beenden und dem Kunden einen zu seinem Verbrauch adäquaten Tarif anzubieten. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Das ist insbesondere der Fall bei einer Nutzung für Taxi-, Mitfahr- und Lieferdiensten. LichtBlick behält sich vor, Verträge von Kunden, die FahrStrom widerrechtlich nutzen, zu kündigen.

3 Abrechnung

- 3.1 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Abrechnung erfolgt erstmals mit dem Ablauf eines auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats. Der Kunde erhält eine monatliche Abrechnung bis zum Ende des Folgemonats von LichtBlick, welche die vom Kunden im Abrechnungszeitraum getätigten Ladevorgänge, welche von den Ladesäulenbetreibern in Rechnung gestellt werden, enthält. Der Kunde erhält im Rahmen der monatlichen Abrechnung eine Einzelübersicht über die Ladevorgänge (u. a. Datum, Ort, Dauer, Menge) sowie die für den jeweiligen Ladevorgang in Rechnung gestellten Preise. Die Abrechnung erfolgt in Cent pro kWh. Die Abrechnung wird dem Kunden in der App in Form eines pdf-Formates zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Einwände gegen Rechnungsbeträge berechtigen gegenüber LichtBlick nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

4 Nutzung der Ladeinfrastruktur

- 4.1 Die Ladesäulen sind gemäß der Bedienungsanleitung bzw. den Nutzungsbedingungen der Ladesäulenbetreiber ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Eine Manipulation der Ladesäulen ist untersagt. Das Elektrofahrzeug, das über die Ladesäule aufgeladen wird, sowie die dazu erforderlichen Hilfsmittel (wie etwa das Ladekabel) müssen jederzeit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es liegt nicht im Verantwortungsbereich von LichtBlick, wenn das Elektrofahrzeug des Kunden wegen eines Mangels am Elektrofahrzeug oder an den erforderlichen Hilfsmitteln wie Kabeln nicht oder nicht sicher aufgeladen werden kann. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden in der App oder im Vorteilstarif mithilfe der RFID-Karte freigegeben und endet entweder mit dem Abmeldevorgang oder dem Ziehen des Steckers. Technische Schäden, Störungen oder Fehlermeldungen sind an den jeweiligen Ladesäulenbetreiber zu melden.

5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Die Vereinbarung zur Nutzung der LichtBlick-APP und/oder der RFID-Karte kommt mit Abschluss der Registrierung und nach Tarifauswahl zustande, läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung kann in Textform erfolgen. Wenn der Kunde den Ladetarif Vorteil gewählt hat und der für den Vorteilstarif zugrundeliegende Stromlieferungsvertrages des Kunden mit LichtBlick enden oder gekündigt werden, so fällt der Kunde automatisch zum Ende des Monats wieder zurück in den Ladetarif Standard, in dem die Stromlieferung durch LichtBlick endet.
- 5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Zahlungen in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist LichtBlick berechtigt, den FahrStrom-Tarif für die Nutzung der LichtBlick-APP und/oder die RFID-Karte zu sperren. Bei einem Umzug endet diese Vereinbarung zur Nutzung der LichtBlick-APP nicht automatisch. Sofern die Beendigung der Stromlieferung durch Kündigung aufgrund eines Umzuges untermonatlich erfolgt, endet die Vereinbarung vier Wochen zum Monatsende, in dem das Kündigungsschreiben bei LichtBlick eingegangen ist.

6 Haftung

- 6.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Dritte, denen der Kunde Zugriff auf die LichtBlick-APP gegeben hat, an den Ladesäulen verursacht wurden. Eine Ladesäule funktioniert mit Hilfe von dazu erforderlicher öffentlicher/nichtöffentlicher Kommunikationsinfrastruktur wie etwa mobiler Internetverbindungen. LichtBlick haftet nicht für einen Schaden, der infolge einer Störung der Kommunikationsinfrastruktur entsteht. Die Haftung von LichtBlick ist - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Widerruf

- 7.1 Der Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LichtBlick SE, Postfach 57 04 43, 22773 Hamburg oder per E-Mail an info@lichtblick.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8 Vertragsantritt eines Dritten

- 8.1 LichtBlick ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. Für den Fall, dass LichtBlick von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Kunde das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

9 Datenschutz

- 9.1 Es gelten die Datenschutzbestimmungen der LichtBlick SE. Diese sind unter dem folgenden Link abrufbar: lichtblick.de/veroeffentlichungen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Nutzung der Web- oder Mobil-Applikation ergeben sich aus den dort hinterlegten Datenschutzerklärungen

10 Informationen zur Online-Streitbeilegung

- 10.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche außergerichtliche OnlineStreitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. LichtBlick ist weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

Stand: März 2021